

# Gemeinde



# Tacherting

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Tacherting**

### **– Kostensatzung – (Stand: 01.11.2004)**

Die Gemeinde Tacherting erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich, ausgefertigt am 29. Juni 1998, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting Nr. 08/98 vom 18. Juli 1998, geändert mit Satzung vom 30.11.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting Nr. 12/01 vom 15. Dezember 2001, geändert mit Satzung vom 18.02.2004, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting Nr. 03/04 vom 13.03.2004:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Tacherting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfzigtausend Euro.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

Tacherting, den 06.09.2004  
Gemeinde Tacherting

Rudolf Schenkli  
1. Bürgermeister